

Zwischen

der Stadt Ahrensburg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Sarach

nachstehend „Stadt“ genannt

und

dem Verein, Spiel Sport Club Hagen Ahrensburg von 1947 e. V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Ole Junker, Frau Birte Voss
und Herrn Günter Feigl, gemäß § 26 BGB

nachstehend „Verein“ genannt

wird folgender

NUTZUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Nutzungsobjekt

Die Stadt ist Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte der **Sportanlage Am Hagen, Hager Allee 121, 22926 Ahrensburg**. Die Sportanlage umfasst die Flurstücke 4/2, 4/3, 214 (tlw.), 217 der Flur 5. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**), welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.

Die Anlage umfasst folgende Anlagen und Gebäude

- a) Mehrzweckhaus mit angrenzendem Parkplatz
- b) Rasenplatz (Käfiganlage)
- c) Kunstrasenplatz
- d) Rasenplatz (Trainingsanlage)
- e) Grandplatz
- f) Laufbahn
- g) Weitsprung- und Kugelstoßanlage
- h) Soccer-Court-Anlage
- i) Tennis-Vereinshaus
- j) 7 Außen-Tennisplätze
- k) Nebenflächen (ausgenommen Knickanlage Hager Allee, Brauner Hirsch und Knick zum Jugendtreff Hagen) (**Anlage 2**)

Für das Flurstück 4/2 wurde mit Datum vom 17.10.1985 ein Erbbaurechtsvertrag für 49 Jahre, beginnend mit dem Tag der Eintragung, (bis zum Jahr 2035) zugunsten des SSC Hagen abgeschlossen mit der Option, das Erbbaurecht um weitere 49 Jahre zu verlängern. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Tennis-Vereinshauses und der Außen-Tennisplätze erfolgt ausschließlich in Eigenregie des Vereins.

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sporthauses wird durch eine Nutzungsvereinbarung vom 16.02.1994 geregelt.

Die zu übernehmende Sportanlage (Sportanlagen a) bis h) und k) befindet sich in einem Zustand gemäß Übernahmeprotokoll und ist grundsätzlich den Bedürfnissen des Sports entsprechend ausgestattet. Der Grandplatz ist als Sportplatz nur eingeschränkt nutzbar und abgänglich.

Für die Pflege des Kunstrasenplatzes wird dem Verein ein entsprechendes Pflegegerät (gebraucht) zur Verfügung gestellt (§ 11 Nr. 11.).

§ 2

Nutzungsumfang

- (1) Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Recht zur unentgeltlichen Nutzung des beschriebenen Nutzungsobjekts für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und im Sinne der Satzung des Vereins. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts insgesamt und Veräußerungen des Nutzungsobjekts oder einzelner Objektteile sind dem Verein nicht gestattet. Das übertragene Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Hausrecht für die gesamte Sportanlage.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner satzungsgemäßen Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, den Schulen in den Vormittagsstunden (d. h. bis 14:00 Uhr) die Nutzung der Außensportanlagen zu ermöglichen. Eine schulische Nutzung der Sportanlage in den Nachmittagsstunden bedarf einer rechtzeitigen Absprache zwischen Schule und Verein.
- (4) Der Verein ist weiterhin verpflichtet, der Stadt nach rechtzeitiger Absprache die Sportanlage für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, soweit Belange des Vereins nicht gestört werden.
- (5) Über eine Mitnutzung der Anlage durch andere Nutzer entscheidet der Verein. Bei auswärtigen Nutzern, die die Anlage regelmäßig nutzen wollen, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Für Ahrensburger Nutzergruppen (Sportvereine, VHS, Feuerwehr, schulische Veranstaltungen, private/dienstliche Veranstaltungen der Stadt Ahrensburg) darf ein Nutzungsentgelt nicht erhoben werden.

§ 3

Pflichten und Aufgaben

Der Verein ist verpflichtet, die Sportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem gepflegten, funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er übernimmt den Unterhalt der Sportanlage in eigener Zuständigkeit mit insbesondere folgenden Aufgaben:

- (1) Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, muss der Sportverein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge.

- (2) Der Verein übernimmt die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Strom- und Gasverbrauchs sowie der Entnahmemengen des Brunnens durch regelmäßige Kontrollen. Die Zählerstände aller einzelnen Verbrauchsmessgeräte sind monatlich abzulesen und jeweils bis zum 5. eines Monats dem FD IV.4/Zentrale Gebäudewirtschaft mitzuteilen. Die Entnahmemengen des Brunnens sind in das Beregnungsbrunnen-Betriebsbuch einzutragen (**Anlage 3**). In diesem Rahmen ist auch die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen für die Sportanlage (z. B. Flutlicht- und Beregnungsanlagen) regelmäßig zu prüfen und zu warten (siehe auch § 5 Abs. 2).
- (3) Der Verein übernimmt die Reinigung und erstellt hierfür einen Reinigungsplan, der der Stadt zu übergeben ist. Weiterhin obliegt dem Verein die Pflege aller übergebenen Gebäude, Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich der Umzäunung, der Bäume, Sträucher und Büsche. Insbesondere ist die regelmäßige Wartung und Pflege gemäß Pflegeplan (**Anlage 4**) durchzuführen. Ebenso überprüft und sichert der Verein regelmäßig die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte. Die vorgeschriebene gutachterliche Bemusterung der Bäume und Baumgruppen im belaubten/unbelaubten Zustand erfolgt durch Beauftragte der Stadt. Die Pflege des Kunstrasens ist durch den Verein zu dokumentieren.

§ 4 **Bauliche Maßnahmen**

- (1) Der Erhalt des ordnungsgemäßen baulichen Zustandes der Anlage einschließlich Installationen, Brandschutz, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Heizung und Elektrik, insbesondere auch der Gebäude im Sinne des § 836 BGB obliegt der Stadt. Schäden am bzw. im Gebäude sind der Stadt unverzüglich zu melden.
Ausgenommen sind Reparaturkosten gemäß § 5 Ziff. 2.1.
- (2) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der baulichen Anlagen oder ihrer Teile bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen z. B. Baugenehmigungen sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.
- (3) Der Zutritt zum Nutzungsobjekt und einzelnen Räumen wird durch eine elektrische Schließanlage geregelt. Die Programmierung der Zutrittsberechtigung und die Herausgabe der für den Zutritt erforderlichen Transponder erfolgt durch die Stadt in Absprache mit dem Verein.

§ 5 **Kosten, Lasten, Abgaben**

- (1) Der Verein übernimmt alle mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten; es sind insbesondere die Kosten für:
 - 1.1 Abfallentsorgung
 - 1.2 Unterhaltung und Pflege der Innen- und Außenanlagen
 - 1.3 Sach- und Haftpflichtversicherung

Die Kosten für Strom, Gas, Frischwasser, Abwasser werden durch die Stadt getragen und direkt mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet.

(2) Außerdem übernimmt der Verein folgende Kosten:

- 2.1 Reparaturkosten an Gebäuden bis zu einer Höhe von 500 € zzgl. MwSt. im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 % der in § 11 Abs. 1 genannten Summe jährlich. Die Kosten für Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Vereins wie z. B. Tapezieren bzw. Streichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, der Innentüren und der Fenster und Außentüren von innen etc.
- 2.2 Reinigung der gesamten Anlage einschließlich Gebäudereinigung
- 2.3 Wartung der Sport-, Pflegegeräte und Maschinen
- 2.4 Reparaturen an den vom Verein übernommenen Sportanlagenpflegegeräten
- 2.5 Reparaturen und Wartung aller mit der Sportanlage verbundenen Einrichtungen

§ 6 **Werbung**

Die Stadt gestattet dem Verein, innerhalb der überlassenen Anlage stationäre und transportable Werbeflächen zu betreiben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten, entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

Werbung für Tabakwaren, Alkohol und Drogen sowie mit sexistischem und fremdenfeindlichem Inhalt ist nicht zulässig.

Namensgebungen der Sportanlagen im Rahmen des Sport-Sponsoring bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 7 **Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt für Größe und Beschaffenheit des Grundstückes keine Gewähr.
- (2) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Sportanlage, ihre Zufahrten und angrenzenden Gehwege im Rahmen der gemeindlichen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

- (4) Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Kommune als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese selbst und informiert die Stadt unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung einer sofort erforderlichen Maßnahme entstehen.
- (6) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder durch die Stadt oder ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (7) Der Verein verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Kommune, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (8) Die in Ziff. 6 und 7 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit der Schaden von der Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (9) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

§ 8 **Versicherungen**

- (1) Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 7 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt. Der Nachweis ist bei der Stadt einzureichen.

- (2) Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt gegen Feuer, Sturm und Leitungswasserschäden, nicht jedoch gegen Einbruch, Diebstahl und Glasbruch. Eine Inventarversicherung ist ggf. vom Verein abzuschließen.

§ 9

Duldungspflichten des Nutzers

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, das Nutzungsobjekt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung bzw. per E-Mail beim Platzwart zu betreten oder zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzuge entfällt die Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung. Eine Genehmigung seitens des Vereins ist dann entbehrlich. Gleiches gilt auch für Beauftragte der Stadt, die bauliche Maßnahmen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen haben.
- (2) Die Stadt hat das Recht, nach Ankündigung Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche und im Nutzungsobjekt zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen hat der Verein zu dulden.

§ 10

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2018** und gilt für die Dauer von zwei Jahren.
- Er verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- Bei Einvernehmen beider Vertragsparteien kann der Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgelöst werden.
- (2) Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen gemäß § 12 hinsichtlich der vereinbarten Zahlung nicht nachkommt.
- Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Fortführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn ein kostendeckender Betrieb nicht möglich gewesen ist und dieser Tatbestand absehbar nicht geändert werden kann. Prüffähige Unterlagen sind der Stadt vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Vertrag kündigen, wenn der Verein trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen verstößt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann eine Kündigung ebenfalls fristlos erfolgen.
- (5) Entsprechende Entschädigungsleistungen für durch den Verein geleistete Investitionen richten sich nach § 15 dieses Vertrages.

- (6) Für den Fall einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch die Stadt verpflichtet sich die Stadt, mit dem Verein über Lösungen zu verhandeln, die das Ziel haben, es dem Verein zu ermöglichen, auch zukünftig seinen Vereinszweck in angemessenen Umfang zu erfüllen.

§ 11

Jährliche Bezuschussung

- (1) Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Sportanlage auf der Grundlage dieses Vertrages erhält der Verein von der Stadt einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 52.000 € jährlich zuzüglich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten zahlt die Stadt im Voraus vierteljährlich Abschlagzahlungen, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. jeden Jahres.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über den pauschalierten Zuschuss bei der Stadt unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben einzureichen.
- (4) Am Jahresende nicht benötigte Mittel können in das Folgejahr übertragen und zweckgemäß verwendet werden.
- (5) Es ist außerdem möglich, nicht benötigte Mittel für die laufende Kinder- und Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragsbestimmungen eingehalten werden und eine jährliche Prüfung des Zustandes der Sportanlage durch Vertreter/innen der Stadt keine Beanstandungen ergeben hat.
- (6) Sollte eine Unterdeckung durch Mehrkosten entstehen, die für beide Seiten nicht vorhersehbar waren und trotz eines wirtschaftlichen Verhaltens des Vereins nicht aufzufangen sind, führen beide Seiten erneute Finanzierungsgespräche.
- (7) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt für März 2017 veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 % nach oben oder unten, kann jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Zuschusses verlangen. Ändert sich danach der Index wieder um jeweils mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahr, so kann wiederum jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss oder Teile des Zuschusses zurückzufordern oder mit zukünftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung der Abrechnung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden sind.
- (9) Die Stadt kann die Zahlungen einstellen, wenn Vertragsbestimmungen durch den Verein nicht eingehalten werden, insbesondere die Pflichten gemäß der §§ 3, 4 und 5 verletzt werden.
- (10) Der Zuschussbetrag wird neu festgesetzt, wenn sich das Nutzungsobjekt verkleinert oder vergrößert oder wenn Anlagen außer Betrieb genommen werden müssen.

- (11) Zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten, insbesondere zur Pflege des Kunstrasenplatzes wird dem Verein bis zu einem Betrag von 12.000 € ein Kompakttraktor mit Zubehör zur Verfügung gestellt. Der Traktor wird vom Verein in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Ahrensburg/Bauhof und dem Hersteller des Kunstrasenplatzes beschafft. Sämtliche Betriebskosten trägt der Verein. Für die Unterbringung des Traktors stellt die Verwaltung dem SSC Hagen eine Fertiggarage zur Verfügung (rd. 3.000 €).

§ 12

Investitionskostenzuschüsse

Investitionskosten sind Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, z. B: Baumaßnahmen oder Beschaffungen von beweglichen Sachen. Einzelinvestitionen, die einen Betrag von 3.000 € ohne MwSt. übersteigen, sind nicht aus dem jährlichen Zuschuss gemäß § 12 zu finanzieren.

Über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen über 3.000 € ohne MwSt. wird im Rahmen der Sportförderung auf Antrag durch Bescheid im Wege der Einzelfallprüfung entschieden. Die Anträge sind vom Verein jeweils spätestens bis zum 15.03. des Vorjahres, für welches die Maßnahme geplant ist, zu stellen. Für sofort notwendige Anschaffungen kann ein Antrag auch außerhalb der genannten Frist gestellt werden.

§ 13

Prüfungsrechte

Der zuständige Fachdienst und das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Zahlung durch den Verein zu überprüfen. Der Verein gewährt hierzu die Einsicht in die entsprechenden Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte.

§ 14

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage), bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein eingebaut wurden, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 2 innerhalb einer gestellten Frist nicht nachkommt.
- (4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Traktor einschließlich des Zubehörs an die Stadt zurückzugeben.

- (5) Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß § 951 BGB für errichtete Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem Verein – unabhängig von einer etwaig eintretenden zukünftigen Wertsteigerung – bei Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Entschädigungsansprüche in Bezug auf die von dem Verein mit öffentlichen Fördermitteln getätigten Investitionen zustehen. Ein diesbezügliches Wegnahmerecht des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Vor Vertragsbeginn ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen, in dem insbesondere der Bauzustand der einzelnen Anlagen dokumentiert wird.
- (3) Die Nutzungsvereinbarung vom 16.02.1994 wird zum 01.01.2018 aufgehoben.
- (4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere ihr möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der Verein erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ahrensburg,

Ahrensburg,

Stadt Ahrensburg

Spiel Sport Club Hagen Ahrensburg
von 1947 e. V

Michael Sarach
Bürgermeister

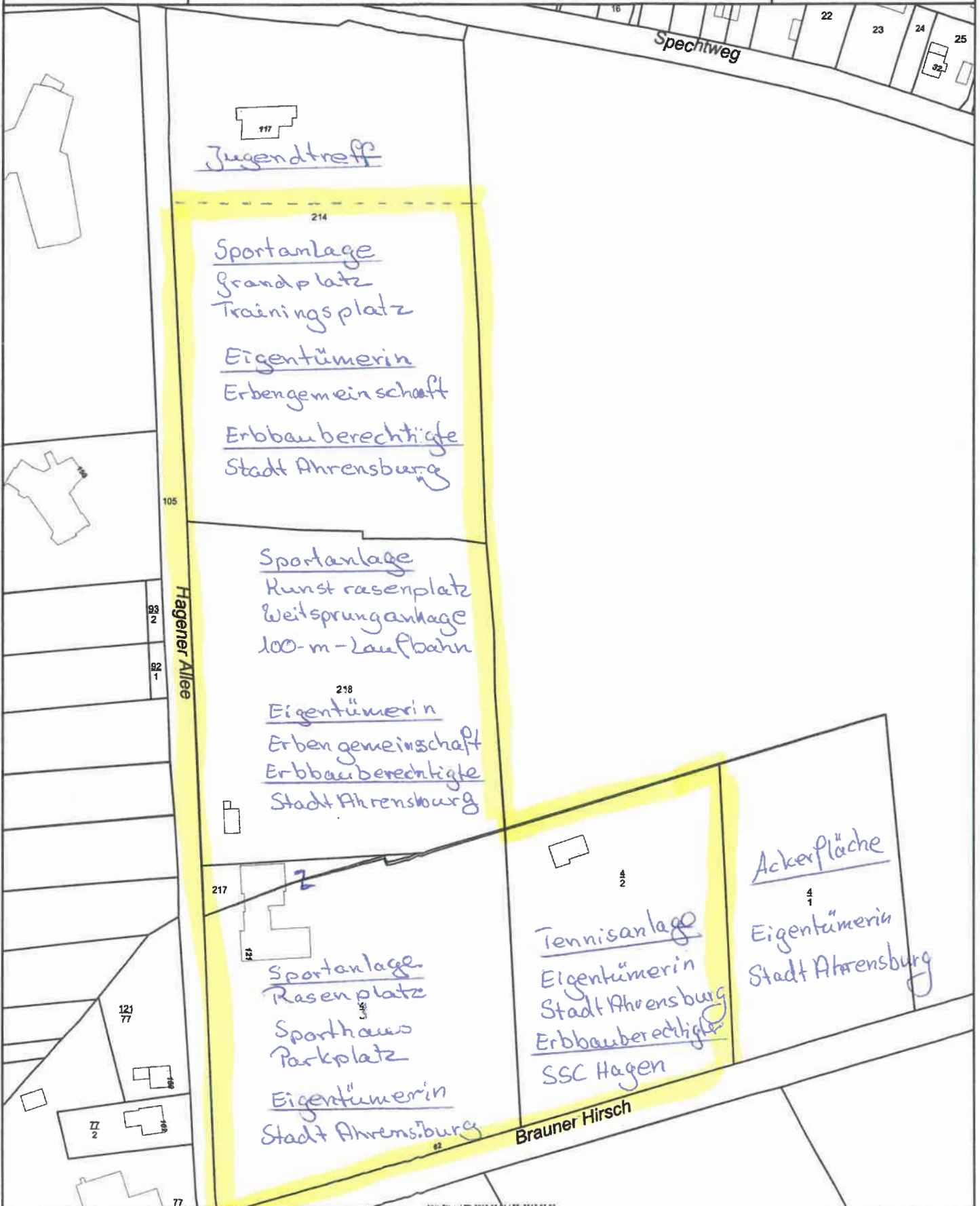
(DS)

Der Vorstand

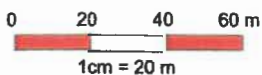


Stadt Ahrensburg

Datum: 17.08.2017



Maßstab 1 : 2.000



Anlage 2 zum Nutzungsvertrag



Schwaben

Hagener Allee

Knick

Knick

Knick

Knick

Bismarck-Hof

Knick

100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

Absender: Name, Vorname: Stadt Ahrensburg
 Straße: Manfred-Samusch-Str. 5
 Plz, Wohnort: 22926 Ahrensburg

An den Kreis Stormarn
 Fachdienst Abfall, Boden- und Grundwasserschutz/Untere Wasserbehörde
 23840 Bad Oldesloe
 E-Mail: s.steidinger@kreis-stormarn.de

Beregnungsbrunnen-Betriebsbuch, Jahr: _____
 zur Erlaubnis vom 20.05.15, Aktenzeichen **653-9-20-001/10**
 - bitte bis zum 15.01. des Folgejahres übersenden -

Brunnenbezeichnung: _____ Br.01 - Sportplatz Am Hagen _____

☒ Wasserzähler-Nr.: _____ ☐ anderes Messgerät: _____ -Nr.: _____

Angaben zu weiteren Brunnen und Zählern bitte auf gesondertem Blatt

Bei nichtstationären Anlagen kann die Entnahmemenge über die Angabe der Beregnungstage, der Beregnungsfläche und der Beregnungsgabe nachgewiesen werden.

Förderleistung [m³/Std]: _____

	Zählerstand Monatsende	Entnahme- menge [m³]	Anlagenänderungen, Betriebsstörungen, Reparaturen
Jan			
Feb			
Mär			
Apr			
Mai			
Jun			
Jul			
Aug			
Sep			
Okt			
Nov			
Dez			
Jahresentnahme [m³]			

Datum, Unterschrift _____

Anlage-Betriebsbuch



Sportfreianlagenbau
Kunststoffrasen- und Kunststoffbeläge
Garten- und Landschaftsbau
Renovation und Pflege



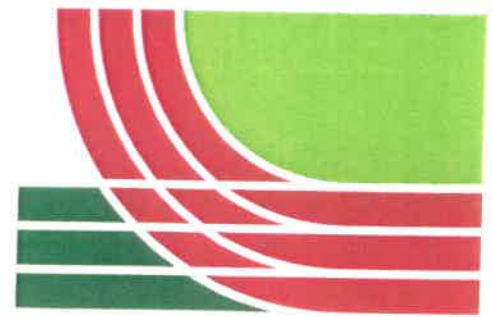
Anleitung zur Pflege , Instandhaltung und Nutzung

von

POLISPORT-Kunststoffrasensysteme mit gummi-sand verfüllter Polschicht

**Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Sportfläche und
gegebenenfalls der dazugehörigen technischen
Einrichtungen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen.**

- 1. Die Sportfläche muss regelmäßig einer
Unterhaltungspflege unterzogen werden.**
- 2. Die zur Sportanlage dazugehörigen technischen
Einrichtungen müssen ständig gewartet werden.**
- 3. Bei Verlust der Funktionsfähigkeit der Sportfläche
und gegebenenfalls der technischen Einrichtungen
sind unverzüglich Schritte zur Wiederherstellung
einzuleiten.**
- 4. Die Sportflächen und gegebenenfalls auch die
technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu
inspizieren.**
- 5. Sportflächen und technische Einrichtungen sind nur
nach Herstellervorschrift zu nutzen.**



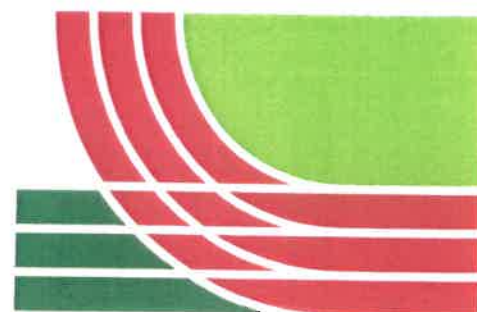
Zu 1. Unterhaltungspflege Kunststoffrasen

Die Pflegemaßnahmen sind abhängig von der Nutzungsintensität, von Art und Grad der Verschmutzungen (z.B. Frucht-, Blüten- und Laubfall) und von der Beschaffenheit der angrenzenden Flächen. Grundsätzlich gilt: Die Beseitigung von Verunreinigungen ist einfach solange sich diese an der Belagsoberfläche befindet.

1.1. Grundpflege

Hierbei handelt es sich um folgende regelmäßige Maßnahmen:

- Algen, Moose und sonstiger Aufwuchs sind durch regelmäßiges Reinigen zu verhindern; frühzeitiges manuelles Entfernen verhindert die Verwurzelung und Vermehrung durch Aussaat.
- Entfernen von organischen Verschmutzungen wie Tannennadeln, Samenkapseln, Laub etc. mit fahrbaren Laubblasgeräten mit anschließender Aufnahme.
- Entfernen von synthetischen Verschmutzungen, wie Plastik Papier, Dosen, Flaschen etc., manuell oder mit Blasgeräten mit anschließender Aufnahme.
- Kontrolle der Füllhöhe generell und besonders in der Einspielfase (6-8 Wochen) mit gegebenenfalls Nachverfüllung. Die Füllhöhe kann variabel gestaltet werden, sollte jedoch gleichmäßig sein. Je größer der Faserüberstand, umso höher der Pflegeaufwand, um die Fasern aufzubürsten.
- Kontrolle der Verfüllung in den stark beanspruchten Bereichen wie Elfmeterpunkte und deren Randbereiche sowie die Eckpunkte und Torräume, (mind. 1 x täglich) mit gegebenenfalls Nachverfüllung.



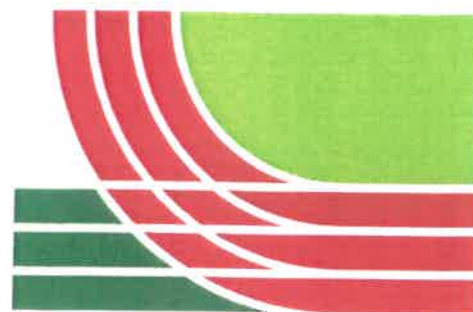
- Kontrolle der Verklebung an der Linierung und Kunstrasennähten. Besonders wichtig sind hier die Strafstoßpunkte zu beachten.
- Egalisieren des durch das Bespielen ungleichmäßig verteilten Füllgutes mittels Schleppbesen, mind. 1 x pro Woche.
- Aufbürsten der Kunstrasenfaser. Bei geradem Flor gegen die Neigungsrichtung.
- Auflockern der Gummigranulatverfüllung bis maximal zur darunterliegenden Sandschicht. Auf keinen Fall eine tiefere Einstellung des Dekompaktiergerätes wählen, damit das Trägergewebe des Kunstrasens nicht beschädigt wird. Ausführung 2 x pro Jahr bei trockenem Granulat.

Bei Kunststoffrasen mit microgekräuselter Faser ist vor dem Einsatz von Dekompaktiergeräten mit fest einstellbarer Einstichtiefe, eine Rücksprache mit dem Belagshersteller erforderlich.

Ein Pflegeschema für das Aufbürsten und Egalisieren des Kunstrasenfeldes sowie eine Darstellung zur Granulatlockerung finden Sie im Anhang. Eine Dokumentation der Arbeitseinsätze in einem Pflegebericht ist hilfreich für die Einsatzplanung. Ein Musterblatt finden Sie im Anhang der Pflegeanleitung.

Zur Vorbeugung des Schmutzeintrages auf den Kunstrasenplatz durch die Sportler selbst, ist es sinnvoll sogenannte Schmutzschleusen zu installieren bei denen vorm Betreten des Platzes, Anhaftungen an den Schuhen beseitigt werden durch Überlaufen von Gitterrosten, Schmutzfang- oder Bürstenmatten.

Arbeitsgeräte für die richtige Pflege von Kunststoffrasensystemen können über Firma Weitzel bezogen werden.



1.2. Intensivpflege Kunststoffrasen

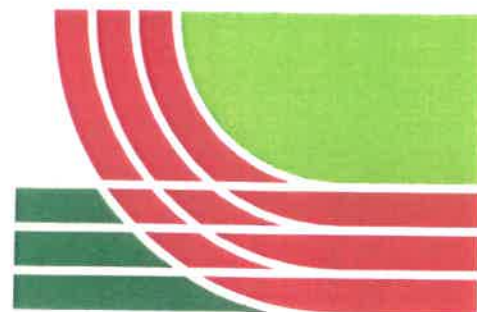
Für diese Arbeitsgänge sind speziell entwickelte Pflegesysteme und Geräte entwickelt worden deren Einsatz geschultes Personal erforderlich macht. Es empfiehlt sich daher diese Arbeitsgänge vom Belagshersteller ausführen zu lassen, nicht zuletzt um Beschädigungen am Belagssystem zu vermeiden.



Folgende Arbeitsgänge werden bei der Intensivpflege ausgeführt:

- Aufnahme der Gummisandverfüllung und Herausfiltern von Schmutzpartikeln über eine auf den Belagstyp abgestimmte Sieb- und Filteranlage.
- Absaugung von Feinstpartikeln wie Abrieb, Algen-Moos- und Pflanzenresten.

Diese Feinstäube sind maßgeblich für die Verkrustung der Sand-Verfüllung verantwortlich. Sie führen im Belag zu Verhärtungen und zur Verringerung der



Wasserdurchlässigkeit, und damit zu einer Verschlechterung der sportfunktionalen Eigenschaften des Kunstrasensystems.

- Aufbürsten des Kunstrasenfloores mit speziellem Bürstensystem.
- Einarbeiten des gesäuberten Füllmaterials.
- Auflockern und Egalisieren der Verfüllung.
- Dekompaktieren des Granulates

Zu 2. Wartung

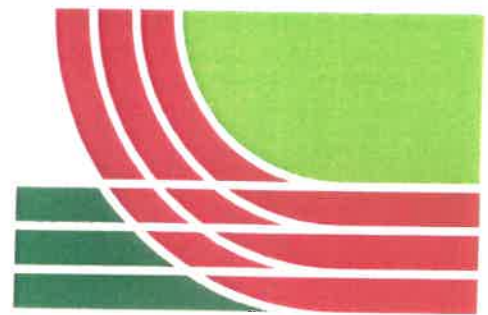
Technische Einrichtungen sind zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit regelmäßig zu warten. Die Bedienungsanleitung, Wartungs- und Pflegeanleitung vom Hersteller sind zu beachten.

2.1. Bewässerungseinrichtungen

Störungen treten bei Versenkregnern meist durch Sand und Schmutz auf. Daher sind folgende Arbeiten regelmäßig erforderlich:

Überprüfung der Wasserversorgung

- Bei Trinkwassereinsatz bzw. Trinkwassernachspeisung:
Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen nach DIN 1988 "Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)" bzw. EN 1717 "Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen – Technische Regel des DVGW" auf Funktion;



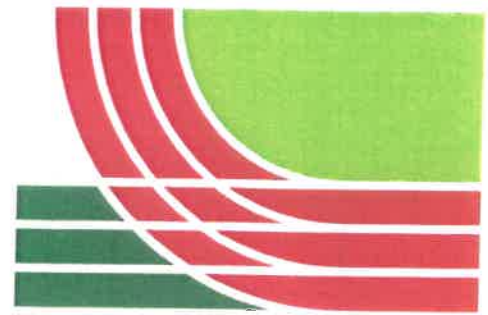
Überprüfung der Technischen Einrichtungen

- Bei Einsatz einer Pumpe bzw. Druckerhöhungsanlage:
Überprüfung der Pumpe auf Funktion und Leistungsverlust sowie
Kontrolle der Kabel und elektrischen Anschlüsse;
- Reinigen der Zisternen und Filter;
- Überprüfung von ggf. eingebauten Sensoren, die bei
ausreichenden natürlichen Niederschlägen die Bewässerung
unterdrücken, auf Funktion und Einstellung.
- Überprüfen der Versenkgewerke auf Gängigkeit. Falls sie sich nicht
ganz schließen, besteht Verletzungsgefahr für die Nutzer sowie
die Gefahr der Beschädigung durch Pflegegeräte;
- Reinigen der Regner von Sand und Schmutz;
- Überprüfen der Düsen auf Verunreinigungen;
- Überprüfen der Beregnungssektoren und Wurfweiten (unter
Berücksichtigung der Windverhältnisse).
- Kontrolle der Einbauhöhe

Außerbetriebnahme vor Frosteintritt

Vor dem Winter muss das Beregnungssystem gemäß DIN 18035-2 vor
Frost geschützt werden.

Die Entleerungsventile müssen so installiert werden, dass das austretende
Wasser gefahrlos abgeleitet werden kann. Im Winterhalbjahr müssen die
Entleerungsventile geöffnet bleiben. Nur bei Überflutungsgefahr oder
Rückstau sollten die Ventile geschlossen werden.



Die Schwerkraftentwässerung reicht nicht aus um eine vollständige Entleerung der Leitungen und Regner zu erreichen. Es ist daher erforderlich, das Leitungssystem mittels Druckluft leer zu blasen, um Regner und Ventile zu schützen.

Inbetriebnahme nach dem Winter

Der optische und funktionelle Zustand des Beregnungssystems muss vor Wiederinbetriebnahme kontrolliert, Entleerungsventile wieder geschlossen werden.

2.2. Entwässerungseinrichtungen

Folgende Wartungsarbeiten sind zur Erhaltung der Entwässerungseinrichtungen erforderlich:

- Säubern der Rinnen;
- Säubern der Einlaufkästen, der Schmutzfänge und Auslässe, ggf. der Schächte;
- Säubern von Punkteinläufen und deren Schmutzfänge;
- Überprüfen der Einleitungsstellen in den Vorfluter (Rückstauklappen);
- Überprüfen der Rinnen und Abdeckungen auf Beschädigungen.



2.3. Beleuchtungen

Die Wartungsarbeiten sind nur durch zugelassene und erfahrene Fachfirmen regelmäßig vorzunehmen unter Schonung der Sportflächen:

- Die Überprüfung der Lampen und Leuchten auf Funktion und ausreichende Beleuchtungsstärke, 1 x jährlich.
- Den Korrosionsschutz der Masten, insbesondere im Bereich der Erd-/Luftzone, der Leuchtenbefestigungen und Metallteile, Standfestigkeit.
- Die Überprüfung aller elektrischen Kontakte auf sicheren Halt, 1 x jährlich.
- Die Überprüfung der elektrischen Anlage nach DIN VDE, alle 4 Jahre.
- Die Überprüfung der Erdungsanlage, mit Messung der Erdwiderstände, alle 4 Jahre.

DIN EN 12193 "Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung" empfiehlt, dass für den Wechsel von Leuchtmitteln und die Reinigung Wartungsprogramme aufgestellt werden sollten.

2.4. Geräteausstattung

Um die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Geräte und Ausstattung zu erhalten, sind regelmäßige Wartungsarbeiten – nach Herstellervorschrift – erforderlich.

Bei transportablen Geräten (z. B. Fußballtore, Basketballständer, Schutzgitter) ist insbesondere auf ausreichende Kipp-/Standesicherheit zu achten.



2.5. Ergänzungsflächen

Besondere Auflagen für die Wartung sind zu vereinbaren, z. B. hinsichtlich

- Zeiten, zu denen bestimmte Pflegeleistungen ausgeführt werden müssen bzw. nicht ausgeführt werden dürfen;
- Einschränkungen für den Einsatz von Maschinen und Geräten;
- Säubern der Flächen;
- Entleeren von Abfallbehältern.

Darüber hinaus richten sich die erforderlichen Pflegeleistungen nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

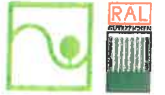
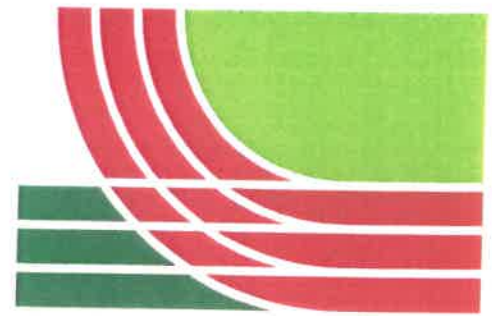
a) Zuschaueranlagen

Sicherheitsgefährdende Schäden (z. B. beschädigte Barrieren und Zäune, Unebenheiten, Risse, Löcher, lose Platten oder Pflastersteine, offene Fugen oder Überstände, gesplittete Holzauflagen auf Sitzflächen) sind zu reparieren bzw. zu beseitigen.

b) Vegetationsflächen

Pflegearbeiten für Vegetationsflächen sind nach DIN 18919 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen" auszuführen. Ergänzend gilt:

- Pflanzenschutzmittel und Herbizide dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers angewendet werden;
- Rasen- oder Pflanzflächen mit geschlossener Vegetation sind bei Bedarf zu düngen;
- Schnittmaßnahmen an Gehölzen, Bambus etc. dürfen nur so ausgeführt werden, dass keine Verletzungsgefahr entsteht; z. B. so hoch, dass Kinder nicht in zurückgeschnittene Äste fallen können;
- Mäh- und Schnittgut ist aufzunehmen und unverzüglich abzuräumen, es sei denn, das Schnittintervall wird verkürzt (Mulchen);



- Sicherheitsgefährdende Schäden in Vegetationsflächen (z. B. Löcher im Rasen), die als unerwartete Hindernisse einzustufen sind, sind zu beheben;
- Sicherheitsgefährdender unerwünschter Aufwuchs (z. B. Heracleum) ist zu entfernen.

c) Verkehrsflächen (Wege, Plätze, Parkplätze)

Sicherheitsgefährdende Schäden (z. B. Unebenheiten, Risse, Löcher, lose Platten oder Pflastersteine, offene Fugen oder Überstände) sind zu reparieren bzw. zu beseitigen. Für die Pflege von Schotterrassen siehe FLL-"Empfehlungen für Bau und Pflege von Flächen aus Schotterrassen", für die Pflege von begrünbaren Belägen siehe FLL-"Empfehlungen für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Flächen aus begrünbaren Pflasterdecken und Plattenbelägen".

d) Flächen für nicht sportbezogene Freizeitaktivitäten

Sicherheitsgefährdende Schäden (z. B. Unebenheiten, Risse, Löcher, lose Platten oder Pflastersteine, offene Fugen oder Überstände) sind zu reparieren bzw. zu beseitigen.

Zu 3. Verlust der Funktionsfähigkeit der Sportflächen

Bei Sanierungsmaßnahmen, Reparaturen und Ausbesserungen sollten grundsätzlich und unverzüglich nur anerkannte Fachfirmen mit erforderlicher Erfahrung, technischer Einrichtung und fachkundigen Arbeitskräften einbezogen werden.



Zu 4. Inspektionen

Die Sportflächen werden beeinflusst durch

- Nutzung und Verschleiß
- Witterung und Alterung
- Pflege
- Immissionen, Laub etc.
- unerwünschter Aufwuchs
- Mutwillige Zerstörung

Zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, Funktionsfähigkeit und der ordentlichen Ausführung der Pflege- und Wartungsarbeiten von den Sportflächen und gegebenenfalls deren technischen Einrichtungen bedarf es regelmäßiger Inspektionen. Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen oder bei Unfallgefahr die Sportflächen zu sichern, evtl. technische Einrichtungen außer Betrieb zu setzen. Die GUV-VA1 (Unfallverhütungsvorschrift (UVV) sowie die GUV-SI8044 (Sicherheit im Schulsport-Sportstätten und Sportgeräte) sind mit zu berücksichtigen.

Folgende Arten von Inspektionen werden empfohlen:

1. Sichtprüfung:
 - die durch Inaugenscheinnahme äußerlich erkennbare Mängel prüft
 - bei Zweifel weitergehende Untersuchungen einleiten
 - vorzunehmen wöchentlich Platzwart oder Hausmeister
 - Übungsleiter/Sportlehrer vor jeder Benutzung
2. Funktionsprüfung:
 - die z. B. durch Rütteln und Drücken die Standsicherheit und sichere Funktionsfähigkeit prüft
 - bei Zweifel weitergeben und Untersuchungen einleiten
 - vorzunehmen vom Platzwart oder Hausmeister monatlich, Übungsleiter/Sportlehrer vor jeder Benutzung
 - durch Fachunternehmen/Sachkundige jährlich

3. Sachkundigenprüfung:
- die durch weitergehende Untersuchungen die Verkehrssicherheit und Funktionsfähigkeit unter Einbeziehung der einschlägigen Normen und Richtlinien vornimmt
 - mindestens alle 2 Jahre

Die Inspektionen sind unter Berücksichtigung der Pflegeanweisung des Herstellers schriftlich festzuhalten. (Berichte)
Beispielhafte Musterblätter zur Erstellung eines Inspektionsberichtes für eine Sicht- bzw. Funktionsprüfung finden Sie im Anhang der Pflegeanleitung.

Zu 5. Nutzungshinweise Kunststoffrasen

Für die Nutzung der Sportflächen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Geeignetes Schuhwerk für die Nutzung des Kunstrasenbelages sind Fußballschuhe mit Kunststoffstollen, Nockenschuhe und Multinoppenschuhe.

Metallstollenschuhe, Sportschuhe ohne Profil sowie Straßenschuhe dürfen nicht benutzt werden.
- Der Einsatz von jeglichen chemischen Mitteln auf dem Kunstrasensystem wie z.B. zur Unkrautbekämpfung, Schnee- und Eisschmelze etc. sind nicht zugelassen. Das gleiche gilt generell für den Einsatz von Reinigungsmitteln. Diese Mittel wirken sich negativ auf die Verfüllung und die Haltbarkeit des Kunstrasens aus.
- Handgeführte Schneefräsen und Schneeschieber dürfen zur Schneeräumung eingesetzt werden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Abräumung nicht komplett bis zur Kunstrasenoberfläche vorgenommen wird, damit eine Verletzung der Kunstrasenfaser und der Nähte sowie eine unkontrollierte Verschiebung bzw. Beseitigen der Verfüllung verhindert wird.
- Im Laufe der Zeit kommt es je nach Nutzungsintensität zu Granulatverlusten, die regelmäßig ergänzt werden sollten, damit die sportfunktionalen Eigenschaften des Kunstrasens erhalten bleiben. Beim nachträglichen Füllen des Kunstrasens muss darauf geachtet werden, dass das Einstreugranulat die gleiche Qualität wie die vorhandene

Verfüllung aufweist. Farbige umhüllte Granulate lassen im Laufe der Zeit und je nach Nutzung in der Farbtintensität nach.

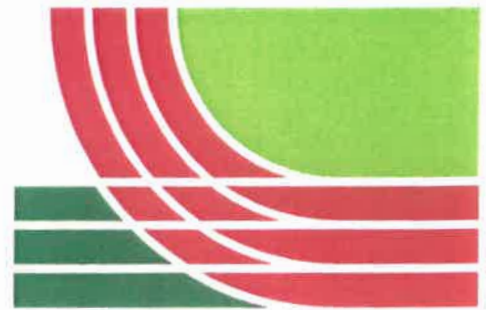
- Eine Befahrung des Kunstrasensystems ist nur in Abstimmung mit dem Belaghersteller, in Ausnahmefällen wie Reinigung, Wartung der Flutlichtmasten, Egalisieren der Verfüllung o.ä. erlaubt. Ansonsten ist das Befahren verboten.

Grundsätzlich gilt, dass eingesetzte Fahrzeuge mit geringprofilierten Niederdruckbreitreifen ausgerüstet sein müssen, die einen Raddruck von weniger als 0,75 kg/cm² aufweisen. Beim Befahren muss eine geringe Kurvengeschwindigkeit mit weitem Wendekreis eingehalten werden. Ruckartiges Bremsen oder Beschleunigen ist zu vermeiden.

Wenn ein Befahren mit schweren Geräten unumgänglich ist, muss der Fahrweg auf dem Kunstrasen mit einer Abdeckung versehen werden, die eine ausreichende Gewichtsverteilung gewährleistet, damit das Kunstrasensystem nicht überlastet wird.

Bei frei zugänglichen Anlagen, oder öffentlichen Plätzen sollten durch bauliche Veränderungen das Befahren durch PKW, Zweikrafträder oder Fremdparken sowie das unkontrollierte Benutzen der Sportfläche unterbunden werden.

- Veranstaltungen außerhalb der sportlichen Nutzung auf der Kunstrasenfläche sind ohne bauliche Veränderungen wie z. B. Abdeckung der benutzten Fläche nicht zugelassen. Die punktuelle Belastung des Kunstrasensystems und dessen Unterbau sind bei derartigen Aktivitäten nicht kontrollierbar und werden meistens überschritten. Problematisch sind in diesem Zusammenhang auch der Umgang mit Lebensmitteln, Zigaretten, Feuerkörben und Feuerwerkskörpern zu sehen.



Sportfreianlagenbau
Kunststoffrasen- und Kunststoffbeläge
Garten- und Landschaftsbau
Renovation und Pflege



Wir haben Ihnen mit dieser Anleitung zur Pflege, Instandhaltung und Nutzung eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben. Bei Rückfragen steht Ihnen das gesamte Team der Firma Weitzel zur Verfügung.

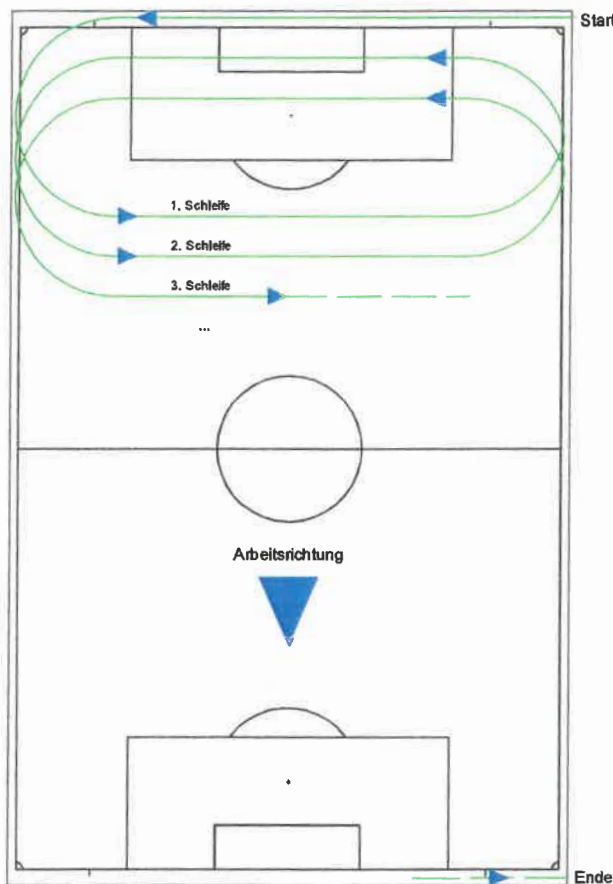
Mit sportlichem Gruß

H.-J. Weitzel GmbH & Co. KG
- Sportstättenbau -

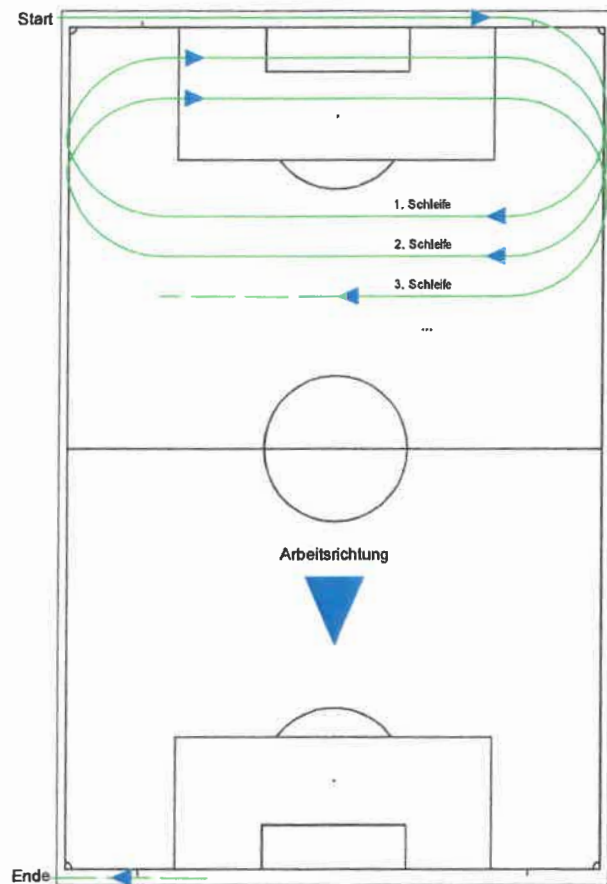
Anlagen
Pflegebericht
Inspektionsberichte (Sicht- u. Funktionsprüfung)
Pflegeschema



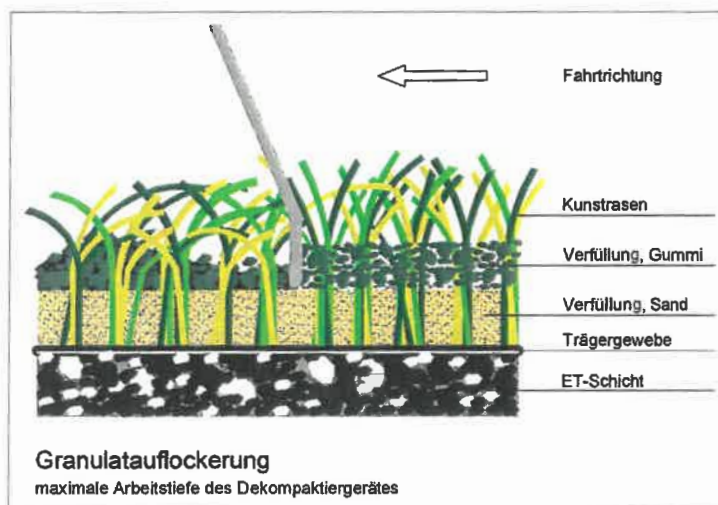
Pflegeschema Fußballplatz



1. Durchgang



2. Durchgang





Sportrelanlagenbau
Kunststoffrasen- und Kunststoffbeläge
Garten- und Landschaftsbau
Renovation und Pflege



Kunststoffrasenflächen, Sporteinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen, Bewässerungseinrichtungen, Sonstige Einrichtungen, Sportgeräte und Ergänzungsflächen

Sportplatz:

Auf folgende Dinge ist insbesondere zu achten:

Standsicherheit, Befestigungen, Verbindungen, Bodenverankerungen, mechanische Beschädigungen, Korrosionsschäden

Kunststoffrasenflächen:

abgenutzte Beläge (Torrau, Strafstoßpunkt); abgenutzte Markierungen; Algenbefall; Belagsschäden (z.B. Faserveränderungen, offene Nähte, Linienverschiebungen, Veränderungen des Gummigranulates); offene Nähte; Nutzungsfehler (z.B. falsches Schuhwerk); Pflanzenbewuchs; Pflegefehler; unzureichende bzw. ungleichmäßige Füllung bei pulvergefüllten Belägen, insbesondere im Bereich der stark verdichteten Beläge.

Sporteinrichtungen:

Fußballtore; Kopfballpendel; Leichtathletische Einrichtungen; Basketballanlagen, insbesondere Zielbretter; Volleyballanlagen; Ballfangeinrichtungen und Barrieren.

Fehlende, nicht trittsichere oder nicht abgedeckte Bodenhülsen im Spielfeldbereich; sonstige Schäden an den Toren, z.B. durch Pflegefahrzeuge; Standsicherheit der fest eingebauten Tore; Standsicherheit der beweglichen Tore; Stand- und Funktionssicherheit an den sonstigen fest eingebauten Sportgeräten; Tragfähigkeit der Wassergrabenabdeckung.

Entwässerungseinrichtungen:

Funktionsfähigkeit der Einlaufschlitze, damit das Oberflächenwasser ungehindert ablaufen kann; Funktionsfähigkeit der Schmutzfänge, bei Abflüssen, Rinnen, Schächten; Funktionsfähigkeit der Versichereinrichtungen (Sichtkontrolle).

Bewässerungseinrichtungen:

Funktionsfähigkeit der Versenkgewerke, insbesondere das automatische Absenken nach dem Beregnungsvorgang; Einhaltung der vorgegebenen Beregnungssektoren; bei Außerbetriebnahme, Entleerung der Regner und Leitungen, Frostschutz von Pumpen, Rücklaufverhinderer, Wasseruhren, etc.; bei Inbetriebnahme, Schließung sämtlicher Entleerungsventile.

Sonstige Einrichtungen:

Die Befestigung von Barrieren und Zäunen (Holme; Matten); elektrische Sicherheit von Flutlichtanlage, Wegebeleuchtung, Zeitmesseinrichtung, etc.; Funktionsfähigkeit der Schließanlagen; Korrosions- und sonstige Schäden an Zäunen und Flutlichtmasten, insbesondere im Bereich der Erd-Luftzone.

Sportgeräte:

Funktionssicherheit und gegebenenfalls Standsicherheit.

Ergänzungsflächen:

Ordnungsgemäßer Pflegezustand der Pflanz- und Rasenflächen; Überwucherungen durch Pflanzen; Schäden an Zuschauereinrichtungen z.B. Sitz- und Stehstufen; Stolpergefahr durch Unebenheiten auf den Wegen; unerwünschter Pflanzenbewuchs; Verkehrssicherheit von Bäumen.

Bewertungsschema:

1 keine Mängel	Neuwertig
2 geringfügige Mängel	optische Beeinträchtigung
3 leichte Mängel	geringfügige Mängel ohne Sicherheitsmängel
4 deutliche Mängel	Sicherheitsmängel, Beseitigung erforderlich
5 schwere Mängel	Umgehende Mängelbeseitigung erforderlich
6 Unbrauchbarkeit	Sperrung des Gerätes, bzw. Einrichtung

Datum	Gegenstand der Kontrolle	Mängel/Schäden/Bewertung	Mängelbeseitigung
weitergeleitet am		an	
Unterschrift			

Stand 10/2015

Hans-Joachim Weitzel
GmbH & Co. KG
Sportstättenbau
E-Mail: service@hjweitzel.de
Internet: www.hjweitzel.de

Hauptsitz:
Großer Moorweg 1
25436 Tornesch
Tel. +49 (0)4122 9534-0
Fax +49 (0)4122 9534-28

Niederlassung:
Rachower Moor 7
19406 Sternberg
Tel. +49 (0)3847 4322-0
Fax +49 (0)3847 4322-66

Stadtsparkasse Wedel
IBAN: DE2822157300000003425
BIC: NOLADE21WED
USt.-Id-Nr.: DE 134523002
AG Pinneberg HRA 810 EL

Geschäftsführer:
Joachim Weitzel
Pers. haft. Gesellschaft:
Weitzel & Co. Verwaltungs GmbH
AG Pinneberg HRB 533 EL

WEITZEL

SPORTSTÄTTENBAU

Inspektionsbericht

Sichtkontrolle

wöchentlich



Sportfreianlagenbau
Kunststoffrasen- und Kunststoffbeläge
Garten- und Landschaftsbau
Renovation und Pflege



Kunststoffrasenflächen, Sporteinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen, Bewässerungseinrichtungen, Sonstige Einrichtungen, Sportgeräte und Ergänzungsflächen

Sportplatz:

Auf folgende Dinge ist insbesondere zu achten:

Standssicherheit, Befestigungen, Verbindungen, Bodenverankerungen, mechanische Beschädigungen, Korrosionsschäden

Kunststoffrasenflächen:

abgenutzte Beläge (Torrau, Strafstoßpunkt); abgenutzte Markierungen; Algenbefall; Belagsschäden (z.B. Faserveränderungen, offene Nähte, Linienverschiebungen, Veränderungen des Gummigranulates); offene Nähte; Nutzungsfehler (z.B. falsches Schuhwerk); Pflanzenbewuchs; Pflegefehler; unzureichende bzw. ungleichmäßige Füllung bei polverfüllten Belägen, insbesondere im Bereich der stark verdichteten Beläge.

Sporteinrichtungen:

Fußballtore; Kopfballdel; Leichtathletische Einrichtungen; Basketballanlagen, insbesondere Zielbretter; Volleyballanlagen; Ballfangeinrichtungen und Barrieren.

Fehlende, nicht trittsichere oder nicht abgedeckte Bodenhülsen im Spielfeldbereich; sonstige Schäden an den Toren, z.B. durch Pflegefahrzeuge; Standssicherheit der fest eingebauten Tore; Standssicherheit der beweglichen Tore; Stand- und Funktionssicherheit an den sonstigen fest eingebauten Sportgeräten; Tragfähigkeit der Wassergrabenabdeckung.

Entwässerungseinrichtungen:

Funktionsfähigkeit der Einlaufschlitze, damit das Oberflächenwasser ungehindert ablaufen kann; Funktionsfähigkeit der Schmutzfänge, bei Abfließen, Rinnen, Schächten; Funktionsfähigkeit der Versichereinrichtungen (Sichtkontrolle).

Bewässerungseinrichtungen:

Funktionsfähigkeit der Versenkreger, insbesondere das automatische Absenken nach dem Beregnungsvorgang; Einhaltung der vorgegebenen Beregnungssektoren; bei Außerbetriebnahme, Entleerung der Regner und Leitungen, Frostschutz von Pumpen, Rücklaufverhinderer, Wasseruhren, etc.; bei Inbetriebnahme, Schließung sämtlicher Entleerungsventile.

Sonstige Einrichtungen:

Die Befestigung von Barrieren und Zäunen (Holme; Matten); elektrische Sicherheit von Flutlichtanlage, Wegebeleuchtung, Zeitmesseinrichtung, etc.; Funktionsfähigkeit der Schließanlagen; Korrosions- und sonstige Schäden an Zäunen und Flutlichtmasten, insbesondere im Bereich der Erd-Luftzone.

Sportgeräte:

Funktionssicherheit und gegebenenfalls Standssicherheit.

Ergänzungsflächen:

Ordnungsgemäßer Pflegezustand der Pflanz- und Rasenflächen; Überwucherungen durch Pflanzen; Schäden an Zuschaueranrichtungen z.B. Sitz- und Stehstufen; Stolpergefahr durch Unebenheiten auf den Wegen; unerwünschter Pflanzenbewuchs; Verkehrssicherheit von Bäumen.

Bewertungsschema:

1 keine Mängel	Neuwertig
2 geringfügige Mängel	optische Beeinträchtigung
3 leichte Mängel	geringfügige Mängel ohne Sicherheitsmängel
4 deutliche Mängel	Sicherheitsmängel, Beseitigung erforderlich
5 schwere Mängel	Umgehende Mängelbeseitigung erforderlich
6 Unbrauchbarkeit	Sperrung des Gerätes, bzw. Einrichtung

Datum	Gegenstand der Kontrolle	Mängel/Schäden/Bewertung	Mängelbeseitigung
weitergeleitet am	an		
Unterschrift			

Stand 10/2015

Hans-Joachim Weitzel
GmbH & Co. KG
Sportstättenbau

E-Mail: service@hjweitzel.de
Internet: www.hjweitzel.de

Hauptsitz:
Großer Moorweg 1
25436 Tornesch

Tel. +49 (0)4122 9534-0
Fax +49 (0)4122 9534-28

Niederlassung:
Rachower Moor 7
19406 Sternberg

Tel. +49 (0)3847 4322-0
Fax +49 (0)3847 4322-66

Stadtsparkasse Wedel
IBAN: DE282157300000003425
BIC: NOLADE21WED

USt-Id-Nr.: DE 134523002
AG Pinneberg HRA 810 EL

Geschäftsführer:
Joachim Weitzel

Pers. haft. Gesellschaft:
Weitzel & Co. Verwaltungs GmbH
AG Pinneberg HRB 533 EL

WEITZEL

SPORTSTÄTTENBAU

Pflegebericht

Kunstrasenplatz

Sportanlage:

KW:

Monat:

Jahr:

Sportfreianlagenbau
Kunststoffrasen- und Kunststoffbeläge
Garten- und Landschaftsbau
Renovation und Pflege



	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Bemerkungen
Kontrolle täglich								
Torräume								
Eckpunkte								
Elfmeterpunkte								
Kontrolle wöchentlich								
Linierung								
Nähte								
Belag								
Verfüllung								
Kontrolle monatlich								
Kunstrasenfaser								
Spielfeldumgebung								
Arbeiten täglich								
Unkrautentfernung								
Laubentfernung								
Müllentfernung								
Materialnachfüllung Freistoßpunkte								
Arbeiten wöchentlich								
Verfüllung egalisiert								
Faser aufgebürstet								
Arbeiten monatlich								
Rinnen, Abläufe, etc. gesäubert								
Laubentfernung Umfeld								
Unkrautentfernung Umfeld								
Arbeiten jährlich								
Verfüllung gelockert								
Intensivpflege								
Granulatneuerfüllung								
Geräteinsatz								
Laubgebläse								
Schleppbesen								
Rotationsbürste								
Dekompaktiergerät								
Spezialgerät								

Mans-Joachim Weitzel
GmbH & Co. KG
Sportstättenbau

E-Mail: service@hjweitzel.de
internet: www.hjweitzel.de

Hauptsitz:
Großer Moorweg 1
25436 Törnesch

Tel. +49 (0)4122 9534-0
Fax +49 (0)4122 9534-28

Niederlassung:
Rachower Moor 7
19406 Sternberg

Tel. +49 (0)3847 4322-0
Fax +49 (0)3847 4322-66

Stadtparkasse Wedel
IBAN: DE28221517300000003425
BIC: NOLADE21WEI

USt.-Id-Nr.: DE 134523002
AG Pinneberg HRA 810 EL

Stand 10/2015
Geschäftsführer:
Joachim Weitzel

Pers. haft. Gesellschaft:
Weitzel & Co. Verwaltungs GmbH
AG Pinneberg HRB 533 EL